



VERBRAUCHERSERVICE-RING

Vertrag

Zwischen VERBRAUCHERSERVICE - RING | Wolfgang Schmittlein,

- nachfolgend „Makler“ genannt –

und

**Herr Max Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt**

- nachfolgend „Kunde“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermittlung betrieblicher und privater Versicherungen mit Ausnahme der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherungen.
2. Die Versicherungsvermittlung umfasst die bedarfsgerechte Auswahl von Versicherungsverträgen, Unterstützung beim Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Beratung und Betreuung des Kunden bei der Durchführung dieser Verträge, insbesondere der Mitwirkung bei der Schadenregulierung.
3. Bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits bestehende Versicherungsverträge werden nur dann in diesen Maklervertrag einbezogen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
4. Die von dem Makler zu erbringende Leistung ist auf die Vermittlung der am Ende dieses Vertrages aufgeführten einzelnen Versicherungsverträge beschränkt.

§ 2 Pflichten des Maklers

1. Der Makler hat die Interessen des Kunden wahrzunehmen und zu wahren. Er wird seinen Rat auf eine objektive und ausgewogene Marktuntersuchung stützen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Leistung des Maklers umfasst:
 1. die Befragung des Kunden nach dessen Zielen und Wünschen unter Berücksichtigung der Komplexität der angebotenen Produkte als auch der jeweiligen, individuellen Situation des Kunden,
 2. die Beratung des Kunden bei der Auswahl von geeigneten Produkten, die seinen individuellen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen,
 3. die Vermittlung der ausgewählten Produkte.
3. Der Makler berücksichtigt im Rahmen seiner Tätigkeit nur die von der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Vertrieb zugelassenen Versicherungen, die eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken und die Marktverhältnisse es erfordern, kann der Makler jedoch auch Versicherungen von im europäischen Dienstleistungsverkehr tätigen Versicherungen vermitteln.

4. Versicherungen von Direktversicherern oder Produkte von Unternehmen, die dem Makler keine Vergütung gewähren, werden nicht vermittelt und in die Marktbetrachtung mit einbezogen, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes – insbesondere auch hinsichtlich der Vergütung - vereinbart.

§ 3 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde verpflichtet sich, den Makler vollständig über bereits bestehende oder sich in der Anbahnung befindliche Versicherungsverhältnisse und/oder Geldanlagen zu informieren, die in Zusammenhang mit der Betreuung nach Maßgabe des § 1 dieses Vertrages stehen. Ist er hierzu nicht bereit, hat der Kunde dies dem Makler schriftlich zu bestätigen und ihn von einer sich ggf. hieraus ergebenden Haftung freizustellen.
2. Dem Kunden obliegt es, die dem Makler zur Verfügung gestellten Daten auf ihre inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
3. Der Kunde verpflichtet sich ferner, den Makler während der Vertragslaufzeit über vertrags- und risikorelevante Änderungen umgehend zu informieren.

§ 4 Vollmacht

Der Umfang der Vollmacht des Maklers für den Kunden gegenüber dem jeweiligen Produkthanbieter ergibt sich aus einer gesondert zu erteilenden schriftlichen Vollmacht.

§ 5 Datenschutz

Die Rechte des Maklers betreffend der Kundendaten ergeben sich aus einer gesondert abzugebenden Einwilligungserklärung des Kunden.

§ 6 Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres fristgemäß kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Vergütung

1. Die Vergütung des Maklers trägt regelmäßig der Anbieter des jeweiligen Versicherungs- oder Finanzproduktes, es sei denn, es ist zwischen dem Makler und dem Kunde etwas anderes vereinbart.
2. Eine von Absatz 1. abweichende Vergütungsvereinbarung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Makler und dem Kunden.
3. Für bestimmte Tätigkeiten und Serviceleistungen stellt der Makler zudem ggf. eine Servicepauschale in Rechnung erstellt. Auch diese wird gesondert vereinbart.

§ 8 Haftung / Verjährung

1. Seine Pflichten gegenüber dem Kunden erfüllt der Makler mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Der Makler haftet für Vermögensschäden, die Folge vertragswesentlicher Pflichten sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Maklers auf Schadensersatz für die Verletzung von Betreuungspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
3. Die Haftung des Maklers für leichte Fahrlässigkeit für eine Verletzung seiner Pflichten – mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG -, insbesondere seine Verwaltungs- und Betreuungspflichten, ist summenmäßig begrenzt auf einen Betrag von 1.230.000 Euro für jeden Versicherungsfall und 1.850.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Jahres insgesamt. Der Makler hält bis mindestens zu dieser – derzeit gesetzlich vorgeschriebenen - Summe eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung vor.
4. Ferner ist die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 60, 61, 63 VVG ebenfalls der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadenfall begrenzt.
5. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Kunde die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Maklers für diesen Fall auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Makler wird bei Bedarf hierzu eine geeignete Empfehlung abgeben. Eventuell ist bereits eine höhere Versicherungssumme, als die gesetzlich vorgeschriebene (1,23 Millionen Euro je Schadensfall, maximal 1,85 Millionen Euro pro Jahr insgesamt), zwischen dem Makler und der Versicherungsgesellschaft seiner Vermögensschadenshaftpflichtversicherung vereinbart. Auf Nachfrage erteilt der Makler hierüber selbstverständlich Auskunft.
6. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungssumme für die vorgenannte Haftpflichtversicherung und die Gesamtjahresleistung in der Versicherung, soweit es eine Pflichtversicherung für die Versicherungsvermittlung ist, alle 5 Jahre einer Anpassung nach dem europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) unterliegt und erkennt die jeweils gültige Pflichtversicherungssumme als Haftungsbegrenzung für leichte Fahrlässigkeit der Höhe nach an. Die nächste Anpassung erfolgt voraussichtlich am 15.01.2018.
7. Für Vermögensschäden, die dem Kunden infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.
8. Schadenersatzansprüche des Kunden aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Kunde Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.
9. Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Kunden ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist dem Makler nach, dass er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.
10. Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Kunden tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

§ 9 Aufhebung früherer Maklerverträge

Mit Abschluss dieses Vertrages verlieren alle früheren zwischen den Parteien geschlossenen Maklerverträge ihre Gültigkeit.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
2. Alle in diesem Maklervertrag aufgeführten Rechte und Pflichten gelten auch für eventuelle Rechtsnachfolger. Diesbezüglich gilt jedoch insbesondere die gesonderte Datenschutzerklärung und –einwilligung.
3. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrags zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.
4. Erfüllungsort für alle Leistungen des Maklers und – sofern der Kunde Kaufmann ist – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Maklers.


Konkretisierung des Vertragsgegenstandes

Dieser Vertrag bezieht sich auf folgende Versicherungen:

- Privatversicherungen: Diensthaftpflichtversicherung
- Privatversicherungen: Reisekrankenversicherung
- Betriebsversicherungen: Glasversicherung

Ort, Datum Musterstadt, 23.01.2018

Unterschrift Makler



Unterschrift Kunde

Unterschriften-ID: 1234567890

VERBRAUCHERSERVICE - RING | Wolfgang Schmittlein | Ruppenstr. 23, 81829 München | Fax: +49 - 89 - 38539861 | E-Mail: info@verbraucherservice-ring.de